

kiwa



Partner for progress

Kiwa GmbH – PIZO

Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung der Kiwa GmbH
(Produkte, Prozesse und Dienstleistungen)



Programm A – Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 1 / 1. November 2014



Vorbemerkungen

Die Kiwa GmbH (im folgenden „Kiwa“ genannt) verfügt über ein deutschlandweites Netz an Prüflaboren, Inspektionsstellen und Zertifizierungsstellen. Die Prüflabore sind nach DIN EN ISO/IEC 17025, die Inspektionsstellen der Kiwa nach DIN ISO/IEC 17020 akkreditiert.

Die Zertifizierungsstellen sind nach DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert und verfügen über Notifizierungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für die Produkte je nach Rechtsbereich nach den Landesbauordnungen (LBO) und / oder der Bauproduktenverordnung (EU-BauPV) [siehe auch NANDO-Datenbank der EU-Kommission].

Notifizierungen als Untersuchungsstelle nach

§18 BBodSchG, als Abwasseruntersuchungsstelle, Trinkwasseruntersuchungsstelle, Zertifizierung nach DIN 14001 und die Registratur als Prüflabor beim DVGW ergänzen das Leistungsspektrum der Kiwa.

Die Prüfungen erfolgen auf Grundlage von produkt- oder parameterspezifischen Anforderungen, die Inspektion und Zertifizierung auf Grundlage vielfältiger Kriterien.

Die Akkreditierungsurkunden und Notifizierungen sind auf der Website der Kiwa (www.kiwa.de/Wir_ueber_uns/Akkreditierung_Zulassung) bzw. in der Datenbank der DAkkS (www.DAkkS.de/content/akkreditierte-stellen-DAkkS) veröffentlicht.

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung (PIZO) beschreibt die allgemeinen Grundsätze und Verfahrensabläufe für die Dienstleistungen zur

- Prüfung von Produkten hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Zusammensetzung
- Inspektion/Überwachung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen auf Übereinstimmung mit festgelegten Anforderungen
- Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen.

Die Dienstleistungen der Kiwa beruhen i.d.R. auf veröffentlichten Spezifikationen, wie z.B. Normen, Zulassungsgrundsätzen und Zulassungen sowie (Beurteilungs-) Richtlinien.

Die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung besteht aus mehreren Bausteinen (Programme), wobei Baustein A grundsätzlich für alle Prüfungen, Inspektionen und Zertifizierungen gilt. Spezielle und ergänzende Regelungen sind in fachspezifischen Bausteinen erfasst. Alle Programme können auf der Website der Kiwa unter www.kiwa.de/regularien eingesehen oder bei Kiwa angefordert werden.

2. Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen arbeiten unabhängig, unparteilich und nicht diskriminierend.

Unter www.kiwa.de/Wir_ueber_uns/Regularien ist die aktuelle Vertraulichkeits- und Unabhängigkeitserklärung der Kiwa veröffentlicht.

Kiwa und ihr Personal sind frei von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen können. Jegliche Einflussnahme interner oder außenstehender Personen oder Organisationen auf die Ergebnisse von Prüfungen, Inspektionen und Zertifizierungsverfahren ist ausgeschlossen.

Alle mit der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung bei Kiwa befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind schriftlich auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Ergänzend wird klargestellt, dass alle im Rahmen der Tätigkeit nach dieser PIZO gewonnenen Informationen vertraulich behandelt werden. Eine Weitergabe z.B. an Behörden und Akkreditierungsstellen ist jedoch zulässig, soweit dies für die Umsetzung der Zertifizierungsvereinbarung geboten ist, die Akkreditierungsregeln dies erfordern oder dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten dient. Dasselbe gilt

- wenn nur durch die Weitergabe von Informationen an Dritte (z.B. an Behörden) bestehende Gesundheitsgefahren, eine Gefahr im Verzug oder sonst eine Gefahr für Leib oder Leben abgewendet werden kann.
- nach freier Einschätzung der Kiwa bei gebotenen Meldungen an das Rapid Exchange of Information System (RAPEX).

Der Kunde erklärt sich in diesen Fällen damit einverstanden, dass Kiwa derartige Informationen weitergibt und gewährt ggf. Behörden und Akkreditierungsstellen Zutritt und Einsicht in etwaige Unterlagen. Kiwa wird den Kunden im Fall der Weitergabe von Informationen an Dritte nach vorstehenden Regeln in Kenntnis setzen, sofern dies gesetzlich nicht verboten ist.

Eine Weitergabe nach vorstehender Regelung entbindet den Kunden nicht von seinen allgemein

ihn treffenden Pflichten als Hersteller, Importeur oder Händler eines Produkts. Dies schließt auch etwaige Meldepflichten gegenüber Behörden ein.

3. Unterauftragsvergabe

Kiwa kann die Ausführung von Prüf- und Inspektionstätigkeiten oder Teilen davon mit Einverständnis des Kunden an Dritte übertragen.

Wenn Anforderungen an Unterauftragnehmer seitens DAkKS / der anerkennenden Behörden festgelegt wurden oder diese durch die akkreditierten Normen vorgegeben sind, darf Kiwa diese Tätigkeiten ausschließlich an Dritte übertragen, die diesen Anforderungen genügen.

4. Prüf-, Inspektions- bzw. Zertifizierungsgrundlagen

Prüfungen, Inspektionen und Zertifizierungen erfolgen bei der Kiwa auf nachvollziehbaren Grundlagen, insbesondere nach:

- Allgemein anerkannten Regeln der Technik / privatrechtliche Regelungen z.B. Normen – DIN, EN, ISO IEC, Richtlinien - VDI, LAGA, LAWA, LABO, KOMO, NEMKO NS, COPRO, RAL, Kiwa, IVG, BAM, DB AG –, BAST
- Der Verordnung für Bauprodukte (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktenverordnung)
- Vorgaben der Landesbauordnungen (LBO).

Einen Auftrag für Prüfungen, Inspektionen und Zertifizierungen können alle Marktteilnehmer (Hersteller, Lieferanten, Exporteure usw.) erteilen.

5. Prüfungen

5.1 Durchführung der Prüfung

Prüfungen im Rahmen eines Inspektions- oder Zertifizierungsverfahrens werden auf der Grundlage der vertraglich zu schließenden Zertifizierungsvereinbarung sowie unter Beachtung der allgemeinen Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4) unter Einbeziehung dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung (PIZO) sowie unter Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kiwa durchgeführt. Liegen keine einschlägigen technischen Regelwerke vor, bestimmt Kiwa unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in sachgerechtem Ermessen die anzuwendende Prüfgrundlage und informiert den Kunden vor Prüfbeginn.

Eine Prüfung durch Kiwa nach dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung setzt voraus, dass eine fachgerechte Prüfung erfolgen kann. Hierzu hat der Kunde auf seine Kosten sicherzustellen, dass durch Kiwa eine für die Prüfung ausreichende Probenentnahme erfolgen kann oder auf Anforderung der Kiwa ausreichende Proben unter Beachtung der gesondert dazu von Kiwa vorgegebenen Anforderungen sowie der allgemeinen Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4) zur Verfügung gestellt werden.

Kiwa führt – soweit nicht anderes vereinbart ist – Prüfungen mit eigenem Personal im Prüflabor oder vor Ort sowie mit Zustimmung des Kunden unter Einschaltung Dritter durch. Für Unterbeauftragungen gelten die Regeln gemäß Ziffer 3.

5.2 Dokumentation

Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Prüfstelle der Kiwa einen Bericht auf Grundlage der für das geprüfte Produkt geltenden Prüfgrundlagen (Ziff. 4) unter Einhaltung der DIN EN ISO/IEC

17025. Dieser enthält neben den allgemeinen Daten Angaben

- dazu, welche Prüfung durchgeführt wurde,
- zu den der Prüfung zugrunde gelegten Prüfgrundlagen,
- zu dem angewendeten Prüfverfahren,
- von wem die Prüfung durchgeführt wurde,
- zu dem Zeitraum der durchgeführten Prüfung und
- zu den Ergebnissen der Prüfung.

6. Inspektion

6.1 Grundlagen

Im Rahmen der Ersterteilung eines Zertifikats oder zur Sicherstellung der für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung geforderten Qualität der zertifizierten Produkte, Prozesse und Dienstleistungen führt Kiwa auf der Grundlage einer vertraglich zu schließenden Vereinbarung unter Einbeziehung dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung sowie unter Geltung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei ihren Kunden auf deren Kosten Inspektionen von deren Produktions- und ggf. Lagerstätten durch.

Bestandteil dieser Inspektionen sind abhängig von der vertraglichen Vereinbarung Erstprüfungen der Produktionsstätten und der werkseigenen Produktionskontrolle und -prozesse sowie im Anschluss daran die laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der Produktionskontrolle und -prozesse.

Kiwa führt die Inspektionen mit eigenem Personal oder mit Zustimmung des Kunden unter Einschaltung Dritter durch. Bei einer Unterbeauftragungen gelten die Regeln gemäß Ziff. 3.

Einzelheiten zu den Intervallen der Inspektionen ergeben sich aus der Zertifizierungsvereinbarung

oder den Vorgaben der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4). Ergeben sich aus den Inspektionen Auffälligkeiten oder sonstige begründete Anlässe, kann die Zertifizierungsstelle der Kiwa die Intervalle der Inspektionen verkürzen oder gesonderte Inspektionen/Prüfungen vorgeben. Auch unabhängig von etwaigen Auffälligkeiten ist Kiwa berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Inspektionen von im Zertifikat angegebenen Produktions- und Lagerstätten durchzuführen.

6.2 Durchführung der Inspektion

Inhalt und Ablauf einer Inspektion ergeben sich vorbehaltlich anderer gesonderter Vereinbarungen in der Zertifizierungsvereinbarung aus den allgemeinen Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4) sowie dem für das zertifizierte Produkt geltenden Prüfprogramm (Ziff. 1).

6.3 Zugang Inspektion und Ausführung

Der Kunde muss dafür sorgen, dass das Betreten der Produktionsstätten für das Inspektionspersonal jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten möglich ist und fachkundiges Personal für die notwendigen Auskünfte während einer Inspektion zur Verfügung steht und solche Auskünfte auch erteilen kann. Das Inspektionspersonal kann im Rahmen seines Inspektionsauftrages Stichproben zu zertifizierender Produkte zu Kontrollzwecken und für weitergehende Prüfungen kostenlos entnehmen. Überprüfungen dazu können auch vor Ort in der Produktionsstätte erfolgen.

6.4 Teilnahme von Beobachtern

Die Begleitung des Inspektionspersonals der Kiwa durch Personal der Akkreditierungsstelle oder durch Personal der Kiwa zum Zwecke von Witness-Auditierungen ist seitens des Kunden zu gestatten.

6.5 Dokumentation und Korrekturmaßnahmen bei Mängeln

Nach Abschluss der Inspektion erstellt Kiwa einen Inspektionsbericht auf Grundlage der für das geprüfte Produkt, den Prozess oder die Dienstleistung geltenden Inspektionsgrundlagen (Ziff. 4) unter Einhaltung der DIN EN ISO/IEC 17020. Dieser enthält neben den allgemeinen Daten (Zeitraum der Durchführung der Inspektion, Name des Mitarbeiters der Inspektionsstelle der Kiwa), Angaben zu den durchgeführten Inspektionen mit einer genauen Beschreibung auch der Inspektionsgrundlagen und den Ergebnissen der Inspektion ebenso Angaben zu

- evtl. vorgenommenen Änderungen an dem Produkt, dem Prozess bzw. der Dienstleistung, die Einfluss auf die Zertifizierung haben können,
- evtl. Änderungen an dem Fertigungsprozess, die Einfluss auf die Produkteigenschaften haben können und ggf. insoweit auf die Zertifizierung,
- ggf. Abweichungen von den für das zertifizierte Produkt / den Prozess oder die Dienstleistung geltenden Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4).

Der zuständige Mitarbeiter der Inspektionsstelle der Kiwa bespricht im Rahmen des Abschlussgespräches die festgestellten Beobachtungen, allgemeine Anmerkungen, Abweichungen und Fristen für Korrekturmaßnahmen mit dem benannten Ansprechpartner des Kunden. Dabei ist zunächst darauf hinzuwirken, dass der Kunde ggf. bestehende Mängel behebt oder sonstige Abweichungen von bestehenden Zertifizierungsanforderungen binnen einer von der Inspektionsstelle der Kiwa gesetzten Frist beseitigt. Erfolgt dies und wird das vom Kunden entsprechend nachgewiesen, ist das ebenfalls im Inspektionsbericht zu vermerken.

Die danach erzielten abschließenden Ergebnisse einer Inspektion mit dem Inspektionsbericht werden dem Kunden und gegebenenfalls der beauftragten Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt. Kann im Rahmen des Abschlussgespräches kein Einvernehmen zu dem Bestand von Mängeln oder Abweichungen und zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen hergestellt werden, wird dies ebenfalls im Inspektionsbericht vermerkt. Die Zertifizierungsstelle der Kiwa entscheidet dann über ggf. weitergehende Maßnahmen, hier vor allem über eine Aussetzung, Zurückziehung des Zertifikats u.a. (Ziff. 7.9 ff.).

7. Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen

7.1 Zertifizierung - Grundlagen

Eine Zertifizierung bestätigt die Konformität von zertifizierten Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen mit den in Ziff. 4 genannten Zertifizierungsgrundlagen. Sie erfolgt durch eine bei der Kiwa eingerichtete fachlich weisungsfrei arbeitende Zertifizierungsstelle. Zertifikate sind grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar.

7.2 Antragsverfahren/Zertifizierungsvereinbarung

Zertifizierungsverfahren werden nur auf Antrag eines Kunden und einer auf dieser Grundlage zu schließenden Zertifizierungsvereinbarung durchgeführt. Für Produkte, die in wesentlich zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander abweichen, müssen separate Zertifizierungsanträge gestellt werden. Einzelheiten des einer Zertifizierungsvereinbarung vorgeschalteten Antragsverfahrens mit einem entsprechenden Antragsformular können auf der Website der Kiwa unter www.kiwa.de/Regularien eingesehen und heruntergeladen werden. Ohne einen vollständig

ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sowie einer auf dieser Grundlage schriftlich geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung unter Einbeziehung dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung (PIZO) sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt Kiwa keine Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen durch.

Mit Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung verpflichtet sich der Kunde – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – zugleich ausdrücklich

- die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle der Kiwa mitgeteilt werden (Ziff. 7.8);
- sicherzustellen, dass in dem Fall, dass die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die für dieses Produkt geltenden Zertifizierungsanforderungen erfüllt;
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit ggf. vorgesehene oder erforderliche Evaluierungen oder Inspektionen durchgeführt werden können;
- die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen (z.B. Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dokumente nur in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden;
- bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;
- alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf die Informationen in Bezug auf das Produkt, das Programm oder die Dienstleistung beziehen;
- Beschwerden und alle Aufzeichnungen dazu aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Zertifizierung und die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den zertifizierten Produkten, Prozessen und Dienstleistungen entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren;
- die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten (so insbesondere zu dem rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Status des Kunden, zu Organisation und Management betreffend das zertifizierte Produkt, den Prozess oder die Dienstleistung, hier vor allem zu Schlüsselpo-

- sitionen, Entscheidungsprozessen oder technischem Personal, zu Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode, zu Kontaktadressen und Produktionsstätten oder zu wesentlichen Änderungen am Qualitätsmanagementsystem);
- in dem Fall, in dem er als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des zertifizierten Produkts ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt;
 - nicht gleichzeitig für das zu zertifizierende oder schon zertifizierte Produkt bzw. Prozess oder Dienstleistung bei einer anderen Zertifizierungsstelle parallel eine Zertifizierung zu beantragen oder eine solche vorzuhalten.

Zugleich stellt der Kunde sicher, dass ein zu zertifizierendes Produkt frei von Rechten Dritter ist, etwaige Firmenbezeichnungen, Marken oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen auf Produkten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und er mit dem Zertifizierungsverfahren keine Rechte Dritter (auch keine Urheberrechte) verletzt oder beeinträchtigt.

7.3 Zertifizierungsverfahren

Kiwa führt die Zertifizierung nach den Regelungen der Zertifizierungsvereinbarung unter weiterer Beachtung dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung (PIZO), der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der allgemeinen Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4) durch.

Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens können Prüfungen (Ziff. 5) und Inspektionen (Ziff. 6) sein. Sollen nach der Zertifizierungsvereinbarung

nur Zertifizierungsleistungen erbracht werden, so sind durch den Kunden auf eigene Kosten die für die Zertifizierungsentscheidung erforderlichen und noch gültigen Prüf- und/oder Inspektionsergebnisse oder sonstige Prüfzeugnisse beizubringen und der Zertifizierungsstelle der Kiwa vorzulegen. Diese können als Zertifizierungsgrundlage nach positiver Bewertung durch die Zertifizierungsstelle verwendet werden. Dabei wird klargestellt und ist auch so mit dem Kunden vereinbart, dass Kiwa in diesen Fällen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dritter Seite erstellten Prüf- oder Inspektionsberichte bzw. -zeugnisse übernimmt. Sie prüft diese auch nicht inhaltlich auf deren Richtigkeit, wozu sie weder beauftragt wird oder sonst verpflichtet ist.

7.4 Zertifikatserteilung

Nach Vorlage, Evaluierung und Bewertung aller für die Zertifizierung notwendiger Unterlagen und Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Spezifikation wird die Zertifizierungsentscheidung getroffen. Das Zertifikat wird erteilt, wenn auf der Grundlage des vorliegenden Antrages, der geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung und der dazu durchgeführten Prüfungen oder Inspektionen positiv feststeht, dass die zur Zertifizierung beantragten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen des Kunden konform mit den für diese Produkte, Prozesse und Dienstleistungen geltenden Zertifizierungsanforderungen sind. Nur und genau das erklärt die Zertifizierungsstelle der Kiwa mit der Ausstellung eines Zertifikats. Weitere Erklärungen gibt Kiwa sonst dazu nicht ab und sind auch mit der Erteilung eines Zertifikats nicht verbunden. Insoweit gibt Kiwa insbesondere keine sonstige Erklärung zu einer Eigenschaft des Produkts, zu dessen Verwendung oder Verwendungsmöglichkeit, zu dessen Sicherheit, zu dessen Beschreibung oder

zu dessen Haltbarkeit ab. Entsprechendes gilt für zu zertifizierende Prozesse und Dienstleistungen. Kiwa stellt dazu – mit Ausnahme der Zertifizierung – auch keinerlei Prüfungen oder Untersuchungen an, wozu Kiwa im Rahmen der Zertifizierung auch nicht beauftragt ist.

Das Zertifikat enthält eine Zertifikatsnummer. Auf Anfrage informiert die Zertifizierungsstelle der Kiwa über die Gültigkeit bestimmter Zertifizierungen. Auf Kundenwunsch werden die Zertifikate auf der Website der Kiwa veröffentlicht. Das Zertifikat enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Adresse der Zertifizierungsstelle,
- Datum, an dem die Zertifizierung erteilt wurde,
- Name und Adresse des Herstellers, Lieferanten bzw. Exporteurs und des Herstellwerkes (gegebenenfalls in Form einer Werkscodierung),
- Bezeichnung des Produktes, des Prozesses bzw. der Dienstleistung, gegebenenfalls Produktbezeichnung des Herstellers und Produktspezifikation mit Ausgabedatum,
- Erklärung, dass das Produkt den Anforderungen nach der zugehörigen Produktnorm entspricht und die Konformität nach der technischen Spezifikation nachgewiesen wurde,
- Erklärung, dass die werkseigene Produktionskontrolle den Anforderungen der zugehörigen Norm entspricht,
- Zeitraum oder das Ablaufdatum der Zertifizierung, wenn die Zertifizierung nach einem festgelegten Zeitpunkt abläuft,
- alle weiteren Informationen, die vom Zertifizierungsprogramm oder den einschlägigen Zertifizierungsgrundlagen gefordert werden,
- Nummer des Zertifikates.

Das Zertifikat wird abhängig von den Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen, der geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung und den Produktspezifikationen befristet oder unbefristet erteilt. Es gilt nur für den Zertifikatsinhaber. Die Erteilung wird dem Kunden per Brief oder elektronisch mit der Übersendung des Zertifikats mitgeteilt. Die Verwendung eines Zertifikats durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Kiwa. Soll das zertifizierte Produkt durch einen Dritten in Verkehr gebracht werden, bedarf es grundsätzlich der Erteilung eines neuen Zertifikats. Dasselbe gilt, wenn ein zertifiziertes Produkt mit oder ohne Abweichungen davon unter einem anderen Handelsnamen in Verkehr gebracht werden soll.

7.5 Ablehnung der Zertifikatserteilung

Liegen nach Prüfung die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht vor, insbesondere weil die zur Zertifizierung vorgesehenen Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen nicht den Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4) entsprechen, lehnt die Zertifizierungsstelle der Kiwa die Erteilung eines Zertifikats ab. Dies teilt sie dem Kunden unverzüglich unter der Angabe von Gründen mit, sobald feststeht, dass keine Erteilung in Betracht kommt. Kiwa wird – soweit dies möglich ist – ebenso mitteilen, welche Voraussetzungen der Kunde noch erfüllen muss, damit ein Zertifikat erteilt werden kann. Kiwa haftet grundsätzlich nicht für Nachteile, die dem Kunden durch die Ablehnung entstehen.

7.6 Zeichen und Zertifizierungszeichen

Mit der Erteilung des Zertifikats ist abhängig von der Zertifizierungsgrundlage (Ziff. 4) die Berechtigung zum Führen eines Zertifizierungszeichens oder eines entsprechenden Produktkennzeichens verbunden.

Einzelheiten zu der Nutzung von Zertifizierungszeichen, Zertifikaten oder anderen Konformitätsaussagen auf Basis der entsprechenden Produktspezifikation in Verbindung mit einer Kennung (z.B. NB-Nummer) sind in den jeweiligen Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Programmen (Ziff. 1) beschrieben und auf die Dauer der Gültigkeit der Zertifikate beschränkt. Sofern die Produktspezifikation dies vorsieht, kann der Kunde seine zertifizierten Produkte und Prozesse mit einer Zertifizierungskennzeichnung versehen.

Produkte ohne gültiges Zertifikat dürfen nicht mit einer Kiwa identifizierenden Kennzeichnung versehen werden. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell bereits angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen.

Für eine Kiwa-spezifische Kennzeichnung außerhalb der Spezifikation erteilt Kiwa eine gesonderte Genehmigung; hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit Kiwa.

Der Kunde ist berechtigt, öffentlich bekannt zu geben, dass er der Zertifikatsinhaber ist und seine Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifiziert sind. Dies gilt jedoch ausschließlich und eindeutig nur für die im Zertifikat spezifizierten Produkte, Prozesse und Dienstleistungen.

Die Verwendung von Logos Dritter, entweder in Kombination mit einer Zertifizierungskennzeichnung, einem Logo oder Piktogramm von Kiwa oder ohne einem Kiwa-Logo, ist nur im Einklang mit den Bedingungen des Eigentümers des Logos (Dritter) zulässig.

7.7 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Der Kunde ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Produkte auf Übereinstimmung mit den

Anforderungen für die Zertifizierung zu überwachen und insbesondere die festgelegten oder die von der Zertifizierungsstelle der Kiwa geforderten Maßnahmen umzusetzen. Entsprechendes gilt für zertifizierte Prozesse und Dienstleistungen. Der Kunde erhält seinerseits im Ergebnis der turnusmäßigen Zertifizierungsentscheidung eine Mitteilung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung, soweit weiterhin die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt sind (Ziff. 7.4). Andernfalls teilt die Zertifizierungsstelle dem Kunden die Anforderungen mit, deren Einhaltung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung erforderlich ist. Hierfür kann sie dem Kunden auch eine Frist setzen.

Wird die Frist nicht eingehalten, hat dies abhängig von dem erteilten Zertifikat in der Regel dessen Erlöschen zur Folge (Ziff. 7.12). Andernfalls entscheidet die Zertifizierungsstelle der Kiwa nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen über eine Aussetzung (Ziff. 7.9), eine Einschränkung (Ziff. 7.10) oder eine Zurückziehung des Zertifikats (Ziff. 7.11).

7.8 Änderung und Erwerb von weiteren Kenntnissen zu bereits zertifizierten Produkten, Prozessen und Dienstleistungen/ Zertifizierungsgrundlagen

Der Kunde ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle der Kiwa Folgendes unverzüglich mitzuteilen:

- a) alle Änderungen der zertifizierten Produkte, Prozesse und Dienstleistungen sowie der Art und Weise der Produktion,
- b) alle Veränderungen der Produktionsstätten, in denen zertifizierte Produkte hergestellt werden,
- c) alle Umstände, die Einfluss haben können auf die Herstellung zertifizierter Produkte, auf zertifizierte Prozesse oder Dienstleistungen,
- d) jede Änderung des Firmennamens und der Firmenanschrift sowie wesentliche Änderungen

in der Organisation und dem verantwortlichen Management,

- e) alle Tatsachen, die in welcher Form auch immer Einfluss auf eine schon erteilte Zertifizierung haben könnten, und zwar vor allem für eine Entscheidung zu deren Aufrechterhaltung bzw. deren Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung. Dies gilt unabhängig davon, wann der Kunde von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

Bei Änderung des Zertifizierungsprogramms (Ziff. 1) und/oder der Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4) werden die Kunden von der Zertifizierungsstelle der Kiwa informiert.

In allen vorgenannten Fällen prüft die Zertifizierungsstelle und teilt dem Kunden mit, inwieweit die Zertifizierung danach uneingeschränkt aufrecht erhalten werden kann, die Neuausstellung eines Zertifikats notwendig ist oder für die Aufrechterhaltung des Zertifikats seitens des Kunden sonstige Maßnahmen (ergänzende Prüfungen, Inspektionen u.a.) ergriffen werden müssen. In Betracht kommt ebenso eine Einschränkung des Zertifikats (Ziff. 7.10) mit dem Ziel, nichtkonforme Produktvarianten zu entfernen. Die Zertifizierungsstelle kann für die Aufrechterhaltung oder Neuausstellung eines Zertifikats auch geeignete Auflagen erteilen und Fristen setzen, bis wann die Auflagen erfüllt sein müssen. Gleichzeitig kann die Zertifizierungsstelle eine vorläufige Entscheidung dahingehend treffen, ob der Kunde ggf. mit welchen Auflagen bis zu einer abschließenden Prüfung das Zertifizierungszeichen für das geänderte oder geändert hergestellte Produkt bzw. Produktionsverfahren sowie das Zertifikat verwenden darf. Soweit etwaige Auflagen erteilt werden, prüft die Zertifizierungsstelle, ob deren Umsetzung durch den Kunden fristgerecht erfolgt ist. Wenn diese Auflagen nicht frist-

gerecht erfüllt sind, kann das Zertifikat zurückgezogen werden (Ziff. 7.11). Für die Übergangszeit kommt auch eine Aussetzung in Betracht (Ziff. 7.9).

Unabhängig von vorstehenden Regelungen ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, alle Sicherheitsmängel an von Kiwa zertifizierten Produkten unverzüglich zu beseitigen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung bei schon in Verkehr gebrachten Produkten zu ergreifen. Gleichzeitig hat er jedes weitere Inverkehrbringen solcher zertifizierten Produkte zu unterlassen und unverzüglich die Zertifizierungsstelle der Kiwa darüber schriftlich zu informieren.

7.9 Aussetzung der Zertifizierung

Eine Zertifizierung kann auf schriftlichen Antrag eines Kunden durch die Zertifizierungsstelle zeitlich befristet auf max. 1 Jahr ausgesetzt werden. Eine Aussetzung ist nach Entscheidung der Zertifizierungsstelle der Kiwa ebenso möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das zertifizierte Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung nicht mehr konform sind mit den Zertifizierungsanforderungen, die Zertifizierungsstelle aber davon ausgeht, dass die Zertifizierungsanforderungen nach Erteilung von Auflagen kurzfristig wieder erfüllt werden können.

Die Aussetzung wird dem Kunden von der Zertifizierungsstelle der Kiwa schriftlich unter Angabe der Gründe und – soweit einschlägig – der Auflagen mitgeteilt, die erfüllt sein müssen, um die Aussetzung der Zertifizierung aufzuheben. Im Fall einer Aussetzung der Zertifizierung wegen Nichtkonformität des Produktes, des Prozesses oder der Dienstleistung mit den Zertifizierungsanordnungen soll die Zertifizierungsstelle dem Kunden Gelegenheit geben, binnen einer Frist von maximal einem Monat Maßnahmen zu er-

greifen, sodass anschließend die Zertifizierungsanforderungen wieder erfüllt werden. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen mit dem Ergebnis, dass die Zertifizierungsanordnungen wieder eingehalten werden, hat der Kunde der Zertifizierungsstelle nachzuweisen. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Aufhebung der Aussetzung. Andernfalls, d.h. auch nach ergebnislosem Ablauf der Frist erfolgt die Zurückziehung des Zertifikates (Ziff. 7.11).

7.10 Einschränkung der Zertifizierung

Eine Zertifizierung kann auf schriftliches Verlangen des Kunden oder bei Nichtkonformität des Produktes oder Prozesses mit den Zertifizierungsanforderungen von Teilen der Produktpalette und/oder Produkten inhaltlich eingeschränkt werden. Insoweit darf das Zertifikat und ein dazu erteiltes Zertifikatszeichen für den eingeschränkten Teil mit Zugang der Mitteilung der Einschränkung nicht mehr verwendet werden. Wegen der weiteren Verhaltenspflichten des Kunden wird auf Ziff. 8 verwiesen.

Um den Kunden klar über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung in Kenntnis zu setzen, wird für den verbleibenden Teil des Zertifikats ein neues Zertifikat ausgestellt.

7.11 Zurückziehung des Zertifikates

Wenn der Zertifikatsinhaber Bedingungen für die Zertifikatserteilung oder das Produkt, des Prozesses oder der Dienstleistung die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllen, ist die Zertifizierungsstelle der Kiwa berechtigt, das Zertifikat zurückzuziehen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Tatsache, deretwegen die Zurückziehung erfolgt, bei der Erteilung der Zertifizierung schon bekannt oder erkennbar war.

Des Weiteren kann ein Zertifikat aus folgenden Gründen zurückgezogen werden:

- a) Kein fristgerechter Nachweis der Erfüllung von Auflagen, die im Rahmen einer Aussetzung der Zertifizierung (Ziff. 7.9) oder bei Änderungen von bereits zertifizierten Produkten, Prozessen, Dienstleistungen bzw. von Produktionsverfahren und Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 7.8) erteilt wurden
- b) Änderung der zertifizierten Produkte, Prozesse und Dienstleistungen bzw. Produktionsprozesse und/oder der Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4) jeweils mit der Folge, dass das zertifizierte Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung nicht mehr den Anforderungen der Zertifizierung entspricht (vgl. auch Ziff. 7.8)
- c) Kein Nachweis von fristgerecht durchgeführten Korrekturmaßnahmen bei festgestellten Abweichungen im Rahmen von Überwachungen / Inspektionen
- d) Keine Ermöglichung vorzunehmender Inspektionen oder Überprüfungen (Ziff. 5 und 6) der Produktions- oder Lagerstätten durch den Kunden als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle der Kiwa
- e) Keine Gewährung eines freien Zugangs von Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle der Kiwa zu den von zertifizierten Produkten betroffenen Produktions- und Lagerstätten durch den Kunden
- f) Aufgabe der Produktion
- g) Einstellung des Geschäftsbetriebs des Zertifikatinhabers (etwa im Fall der Insolvenz)
- h) Missbrauch oder sonst irreführende Verwendung des Zertifizierungszeichens oder des erteilten Zertifikats
- i) Nichterfüllung der Vertragsbedingungen gemäß der Zertifizierungsvereinbarung (z.B. finanzielle Verpflichtungen), hier vor allem auch der Einzelverpflichtungen gemäß Ziff. 7.2 (2. Unterabsatz), oder etwaiger Pflichten nach

dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung

- j) Wirksame Kündigung oder Aufhebung der Zertifizierungsvereinbarung
- k) Vorlage eines wichtigen Grundes, infolgedessen das Vertrauensverhältnis zwischen Kiwa und Kunden zerstört ist (z.B. falsche Angabe des Kunden im Zertifizierungsantrag oder im Zertifizierungsverfahren, Verwendung eines Plagiats für eine Produktzertifizierung).

In den Fällen gemäß vorstehend Punkt i.) setzt eine Zurückziehung der Zertifizierung deren vorherige Androhung mit einer Frist von mindestens drei Wochen, innerhalb derer ein vertragsgemäßer Zustand unter Einhaltung konkret anzugebender Maßnahmen wieder hergestellt sein muss, den fruchtlosen Ablauf dieser Frist voraus. Unabhängig davon wird die Zertifizierungsstelle der Kiwa aber dem Kunden in der Regel vor einer Zurückziehung eines Zertifikats Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Eine solche Stellungnahmemöglichkeit kann unterbleiben, wenn die Zurückziehung keinen Aufschub duldet.

Wird das Zertifikat zurückgezogen, informiert die Zertifizierungsstelle der Kiwa den Kunden als Inhaber des Zertifikats davon schriftlich mit Einschreiben unter der Angabe der Gründe der Zurückziehung des Zertifikats. Das Original des Zertifikats hat der Kunde – soweit er ein solches erhalten hat – unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurück zu geben. Wegen der weiteren Folgen wird auf Ziff. 8 verwiesen.

7.12 Erlöschen des Zertifikates

Ein erteiltes Zertifikat erlischt automatisch

- bei Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats,

- bei einem schriftlich gegenüber der Kiwa erklärten Verzicht des Kunden auf die Zertifizierung,
- bei Wegfall, Neufassung oder Ersetzung der einem Zertifikat zugrunde liegenden Zertifizierungsanforderungen (Ziff. 4),
- bei Nichteinhaltung der Anforderungen im Rahmen einer Entscheidung zur Aufrechterhaltung des Zertifikats (Ziff. 7.7) oder
- nach erfolgter wirksamer Zurückziehung des Zertifikats (Ziff. 7.11).

7.13 Rechtsfolgen der Aussetzung, Zurückziehung und des Erlöschens des Zertifikats

Die Aussetzung, Zurückziehung oder Erlöschung des Zertifikates können von Kiwa auf ihrer Homepage veröffentlicht werden.

Wegen der Verhaltenspflichten des Kunden in Fällen der Aussetzung, Zurückziehung und des Erlöschens wird auf Ziff. 8 verwiesen.

Nach dem Produktsicherheitsgesetz (§ 17) ist Kiwa verpflichtet, die Befugnis erteilenden Behörden über Aussetzung, Zurückziehung oder Erlöschen des Zertifikates zu informieren.

7.14 Beschwerdemanagement beim Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle seine zertifizierten Produkte betreffenden an ihn herangetragenen Beschwerden und sonstige Beanstandungen zu erfassen und zu archivieren. Er hat sie der Zertifizierungsstelle der Kiwa auf deren Anforderung unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen und über die von ihm dazu ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandung zu informieren. Bei schwerwiegenden Beanstandungen hat er die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren.

8. Verhaltenspflichten des Kunden/Verstoß gegen die Zertifizierungsbestimmungen/ Vertragsstrafe

8.1 Allgemeine Verhaltenspflicht des Kunden

Jeder Verstoß des Kunden gegen die in dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung geregelten Bestimmungen des Zertifizierungsverfahrens gemäß Ziff. 7 sowie zu der Nutzung eines Zertifikats, eines Zertifizierungszeichens, eines Logos oder von Piktogrammen hat zu unterbleiben.

8.2 Verhaltenspflicht des Kunden zu den Zertifikaten und Zertifizierungszeichen im Besonderen

Ein Kunde darf ein Zertifikat bzw. die Tatsache, dass er Zertifikatsinhaber ist, sowie ein Zertifizierungszeichen nur und ausschließlich für das Produkt, den Prozess oder die Dienstleistung verwenden, damit Werbung betreiben, dies öffentlich bekannt machen, sich sonst darauf berufen oder Produkte mit diesem Zertifikat oder Zertifizierungszeichen in Verkehr bringen, für das oder den das Zertifikat gemäß den Angaben im Zertifikat erteilt wurde. Eine irreführende oder nicht autorisierte Benutzung eines Zertifikats oder Zertifizierungszeichens ist nicht gestattet. Ist ein Zertifikat für Teile einer Produktpalette und/oder eines Produktes eingeschränkt worden (Ziff. 7.10), gilt vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass das Zertifikat nur für den Teil der Produktpalette und/oder des Produkts verwendet werden darf, für den es erteilt ist.

Ein Kunde darf ein Zertifikat nicht mehr verwenden, damit Werbung betreiben, dies öffentlich bekanntmachen, sich sonst darauf berufen oder Produkte mit diesem Zertifikat in Verkehr bringen, wenn ein Zertifikat nicht mehr gültig ist oder

sonst dafür die Voraussetzungen für dessen Aufrechterhaltung nicht mehr bestehen. Dies gilt vor allem in Fällen der Einschränkung, der Aussetzung, der Zurückziehung oder des Erlöschens eines Zertifikats. Alle Hinweise auf eine Zertifizierung durch Kiwa sind vom Kunden in diesen Fällen aus formellen Zertifizierungsdokumenten, an sonstigen Dokumenten, die Dritten zugänglich gemacht werden, allen Veröffentlichungen bzw. öffentlichen Informationen (auch elektronischer Art) sowie Genehmigungen zur Nutzung der Zertifizierungszeichen zu entfernen. Ebenso hat in diesen Fällen jegliche Verwendung eines dafür vorgesehenen Zertifizierungszeichens, Logos oder von Piktogrammen zu unterbleiben; schon produzierte oder neu hergestellte Produkte dürfen nicht mehr mit dem Zertifizierungszeichen in Verkehr gebracht werden. Ein davon abweichender Umgang zu dem Verkauf schon hergestellter Produkte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Kiwa, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht. Dies gilt insbesondere für die Festlegung etwaiger Aufbrauchfristen. Eine Zustimmung zu etwaigen Aufbrauchfristen setzt in jedem Fall voraus, dass der Kunde der Zertifizierungsstelle der Kiwa vorab die Stückzahl der schon hergestellten und mit einem Zertifizierungszeichen hergestellten Produkte mitteilt, die Zertifizierungsgrundlagen (Ziff. 4) sich nicht geändert haben und einem Abverkauf keine gesetzlichen oder sonst zwingende Regelungen entgegen stehen.

Der Zertifikatsinhaber und der Kunde verpflichten sich, keinerlei Werbeaussagen oder sonstige öffentliche Aussagen über Ergebnisse oder Zwischenergebnisse eines laufenden Zertifizierungs- oder dem vorgeschaltet eines Prüfverfahrens zu machen, bevor ihnen der Abschluss des Zertifizierungsverfahrens von der Kiwa mitgeteilt wurde (Ziff. 7.4, 3. Absatz).

8.3 Haftung und Freistellungsverpflichtung des Kunden im Fall von Verstößen

Der Kunde hat Kiwa alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die aus einem Verstoß gegen die in dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung geregelten Bestimmungen entstehen. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen zu den Regelungen gemäß Ziff. 8.2. Insoweit stellt der Kunde Kiwa auch von allen Ansprüchen Dritter frei.

Die vorstehenden Regelungen gelten insbesondere im Fall jeglicher unrechtmäßiger Verwendung einer Zertifizierung oder eines Zertifizierungszeichens, und zwar vor allem (ohne darauf beschränkt zu sein) nach einer Einschränkung, Aussetzung, Zurückziehung oder dem Erlöschen eines Zertifikats (Ziff. 7.9-7.12). Der Kiwa zu erstattende Aufwendungen können nach einem Verstoß gegen diese Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung vor allem darin bestehen, dass Kiwa zur weiteren Überprüfung Vergleichsprüfungen anstellt, Recherchen durchführt und Inspektionen vornimmt. Insoweit erfolgt eine Abrechnung nach Aufwand.

8.4 Vertragsstrafenverpflichtung bei Verstößen

Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus Ziff. 8.2 zahlt der Kunde unbeschadet seiner fortbestehenden Ersatz-, Unterlassungs- und Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziff. 8.1 bis 8.3 Kiwa eine Vertragsstrafe von 20.000 €. Sie ist auf einen ggf. parallel bestehenden Schadensersatzanspruch der Kiwa gegen den Kunden aus einem Verstoß gegen die hier geltende Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung anzurechnen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe und von Schadensersatz gilt unabhängig von allen sonstigen Regelungen dieser

Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung, und zwar insbesondere zur Aussetzung, Zurückziehung oder zum Erlöschen eines Zertifikats.

9. Kosten

9.1 Grundlagen

Kiwa erhebt für die nach dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung anfallenden Tätigkeiten Entgelte. Die Höhe der Vergütung (einschließlich Nebenkosten, Reisekosten u.a.) ergibt sich aus der Zertifizierungsvereinbarung. Sie wird für den Kunden transparent nach objektiven Maßstäben ermittelt.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde gemäß seinem gestellten Antrag die Kosten des gesamten Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsverfahrens; die Rechnungsstellung erfolgt allein an ihn. Abweichungen davon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

9.2 Gesonderte Regelungen für Kosten zu Zertifizierungsleistungen

Entgelte für Zertifizierungsleistungen decken den Aufwand der Kiwa im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ab und werden unabhängig davon erhoben, ob ein Zertifikat erteilt wird oder nicht.

10. Aufbewahrungsfristen/ mündliche Auskünfte

Die von Kiwa im Rahmen einer Tätigkeit nach dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung erstellten Unterlagen werden zehn Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt bei Zertifizierungen mit der Erteilung des Zertifikats, bei Prüfungen und Inspektionen mit Vorlage des Prüf- oder Inspektionsberichtes an den Kunden.

Mündliche Auskünfte der Kiwa zum Stand eines Zertifizierungsverfahrens sind unverbindlich.

11. Beschwerden und Widerspruch

11.1 Widerspruch

Gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme der Zertifizierungsstelle der Kiwa nach dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung zu der Zertifizierung (Aussetzung, Einschränkung, Zurückziehung oder Versagen der Zertifizierung) kann innerhalb eines Zeitraums von bis zu 30 Tagen nach Zugang einer darauf gerichteten Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Kiwa bestätigt den Eingang des Widerspruchs.

Sollte zu dem Gegenstand des Widerspruchs keine Einigung zwischen Kunden und Kiwa erzielt werden können, legt die Zertifizierungsstelle der Kiwa den Widerspruch mit dem gesamten Vorgang dem unabhängigen Lenkungsgremium der Kiwa vor. Widersprüche können auch unmittelbar gegenüber dem unabhängigen Lenkungsgremium (Kiwa GmbH, z.Hd. Lenkungsgremium, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg) eingelegt werden. In diesem Fall ist bei dem Widerspruch die Zertifikat- und Kundennummer anzugeben.

Die Zusammensetzung und die weitere Arbeit des hiernach gebildeten Lenkungsgremiums regelt die dafür bestehende Satzung; sie ist abrufbar auf der Website der Kiwa unter www.kiwa.de/regularien.

Dieses Lenkungsgremium führt eine Entscheidung herbei.

Der Widerspruch hat in Bezug auf Entscheidungen der Zertifizierungsstelle keine aufschiebende Wirkung.

Das vorgenannte Widerspruchsverfahren hindert den Kunden nicht, auch unabhängig davon unmittelbar gerichtliche Maßnahmen gegen Entscheidungen der Kiwa zu ergreifen.

11.2 Beschwerden

Kiwa verfügt über ein dokumentiertes Beschwerdeverfahren. Beschwerden können gegen alle Tätigkeiten der Kiwa eingelegt werden; sie sollten der Schriftform genügen. Kiwa bestätigt den Eingang der Beschwerde.

Alle Beschwerden werden dokumentiert und auf Berechtigung geprüft. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens informiert.

Sollte die Beschwerde berechtigt sein, so wird – soweit erforderlich – Kiwa zugleich ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen wird nach vorgegebenen Verfahren geprüft. Die Bearbeitung der Beschwerden selbst wird durch externe (DAkkS) und interne Audits geprüft.

12. Geltung dieser Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung

Die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung (PIZO) tritt am 1. November 2014 in Kraft. Änderungen dieser PIZO werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung eines solchen

Angebots nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber Kiwa angezeigt hat. Auf diese Zustimmungswirkung wird ihn Kiwa in ihrem Angebot zur Änderung dieser PIZO besonders hinweisen. Lehnt der Kunde das Angebot auf Änderung dieser PIZO ab, hat jede Partei binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung bei Kiwa das Recht, eine geschlossene Zertifizierungsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des dann laufenden Monats zu kündigen.

Herausgeber

Kiwa Deutschland GmbH
Grüner Deich 1
D-20097 Hamburg
Tel: +49 (0)40 / 30 39 49 - 60
Fax: +49 (0)40 / 30 39 49 - 79
E-Mail: info@kiwa.de
www.kiwa.de